



Gemeindeamt Hörbranz

Bezirk Bregenz - Vorarlberg
6912 Hörbranz
Lindauer Straße 58

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hörbranz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 1 StVO 1960 in der Fassung der 20. Novelle und des § 60 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl. NR. 40/1985.

Auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses der Gemeinde Hörbranz vom 04.07.2002 wird gemäß § 20 Abs 2 a StVO angeordnet:

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr innerhalb des Ortsgebietes von Hörbranz (§ 2 Zif. 15 StVO 1960), die nicht Bundes- oder Landesstraßen sind, darf mit Fahrzeugen nicht schneller als 40 km/h gefahren werden.

Der jeweilige Beginn des Ortsgebietes ist in der Anlage „1“ zu dieser Verordnung mit roter Farbe erkennbar gemacht. An den angeführten Stellen sind die Ortsbezeichnungstafeln „Ortstafel“ und „Ortsende“ (§ 53 Z 17a und 17 b StVO) anzubringen.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.159/1960, in der Fassung BGBl. 423/1990, jeweils am Beginn des Ortsgebietes von Hörbranz in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53/17 a StVO) durch Vorschriftszeichen 40 km/h-Zone (§ 52/10a StVO) und bei Vorrangstraßen auf einer darunter angebrachten Zusatztafel (§ 54 StVO) mit der Aufschrift „Ausgenommen Vorrangstraßen“ kundzumachen.

Ausgenommen von dieser Verordnung ist die Verordnung vom 28.6.1988 hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung von „30“ auf dem Rosenweg.

Folgende Verordnungen hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung von „40“ auf den nachstehenden Straßen treten durch die gegenständliche Verordnung außer Kraft:

- Salvatorstraße Verordnung vom 17.11.1997
- Salvatorstraße Verordnung vom 21.09.2000
- Diezlinger Straße Verordnung vom 28.01.2000
- Straußenweg Verordnung vom 20.09.2001

Alle sonstigen Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Hörbranz, am 25.05.2004

Für den Gemeindevorstand:
Der Bürgermeister

Helmut Reichart

Ergeht an:

- Bauhof der Gemeinde Hörbranz
Zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen. Die Anbringung ist durch einen Aktenvermerk festzuhalten.
- BH Bregenz
- Gendarmerieposten Hörbranz
- Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz
- Anschlag an der Amtstafel vom 26.05.2004 bis 11.06.2004
- Ablage Verordnungssammlung